

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Just Energy Deutschland GmbH für Gewerbekunden Strom



1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) bilden die Grundlage des Vertrages zwischen Gewerbekunden und der Just Energy Deutschland GmbH (im Folgenden „Just Energy“) über die Belieferung mit Strom.

1.2 Der Strom für die im Auftrag bezeichnete Lieferstelle wird dem Gewerbekunden an der entsprechenden Anschlussanlage des örtlichen Netzbetreibers zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle gehen das Eigentum an dem Strom und sämtliche damit verbundenen Risiken und Lasten auf den Gewerbekunden über. Die Lieferpflicht ist dabei durch die technische Übertragungsmöglichkeit des Nieder- bzw. Mittelspannungsnetzes und der Anschlussanlage begrenzt.

1.3 Just Energy verpflichtet sich zur Belieferung bis zu einem Jahresstromverbrauch des Gewerbekunden von maximal 100.000 kWh/a pro Lieferstelle, wobei der Strom zum Zwecke des Letztverbrauchs geliefert wird. Voraussetzung für die Belieferung sind Eintarifzähler, für die der örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem Standardlastprofil zulässt. Von der Belieferung ausgeschlossen sind Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sowie Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Der Vertrag kommt durch Auftrag des Gewerbekunden und eine auf dessen Annahme gerichtete Bestätigung durch Just Energy in Textform zustande, die in der Regel nach erfolgreicher Anmeldung beim örtlichen Netzbetreiber erfolgt. Besteht für die genannte Lieferstelle eine Lieferbeziehung mit einem anderen Lieferanten, beginnt die Belieferung durch Just Energy unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. zum im Auftrag genannten Termin. Der Vertrag beginnt jedoch nicht bevor die bisherige Lieferbeziehung beendet ist.

2.2 Der Gewerbekunde verpflichtet sich, die in der Vertragsbestätigung enthaltenen Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und etwaige Fehler binnen einer Woche nach Zugang der Vertragsbestätigung zu beanstanden. Erfolgt keine fristgerechte Beanstandung, gelten die in der Vertragsbestätigung genannten Angaben als vereinbart.

2.3 Just Energy ist berechtigt, die Vertragsbestätigung abzulehnen, wenn die Rahmenbedingungen der Belieferung nicht vom Leistungsangebot von Just Energy erfasst sind. Überdies behält sich Just Energy die Ablehnung des Vertragsschlusses auch für den Fall vor, dass keine Einwilligung zur Bonitätsprüfung abgegeben wird bzw. wenn die Auskünfte der betreffenden Auskunftlei auf eine nicht ausreichende Bonität des Gewerbekunden zur Erfüllung seiner Zahlungspflichten aus diesem Vertrag schließen lassen.

3. Tarife und Preisanpassung

3.1 Die Belieferung erfolgt zu dem im Auftrag genannten Strompreis. Hat sich der Kunde im Auftragsformular für ein Preismodell entschieden, bei der ausgewiesenen Preis alle anfallenden Kosten enthält, setzt sich der Strompreis aus dem Energiepreis (Ziffer 3.1.1) und den unter Ziffer 3.1.2 angegebenen weiteren Preisbestandteilen zusammen. Andernfalls besteht der Strompreis nur aus dem Energiepreis gemäß Ziffer 3.1.1. In letzterem Fall sind die unter Ziffer 3.1.2 angegebenen weiteren Preisbestandteile in ihrer jeweils anfallenden Höhe zusätzlich zum Energiepreis zu zahlen. Die Umsatzsteuer wird von Just Energy zusätzlich in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet (z.Zt. 19%).

3.1.1 Der Energiepreis umfasst den Arbeitspreis sowie Anteile des Grundpreises nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Aufnahme der Belieferung aktuellen Produktinformation von Just Energy, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

3.1.2 Weitere Preisbestandteile sind Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung durch den Netzbetreiber, gesetzliche Steuern (Stromsteuer, Umsatzsteuer), Abgaben (z.B. Konzessionsabgaben), hoheitlich auferlegte Belastungen (wie z. B. derzeit die Umlage nach dem EEG, die Zuschläge nach dem KWKG, die Umlagen nach § 19 StromNEV sowie die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG 2012). Diese werden in ihrer jeweiligen Höhe an den Gewerbekunden weiterberechnet.

3.2 Der Energiepreis (Ziffer 3.1.1) ist bis zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt (Erstlaufzeit) fest vereinbart („Energiepreis-Garantie“). Änderungen des Energiepreises können erstmalig zum Ende der Erstlaufzeit und nach Maßgabe der Ziffern 3.3 bis 3.5 erfolgen. Nach Ablauf der Energiepreis-Garantie schließt sich jeweils eine weitere Energiepreis-Garantie für die Dauer der jeweiligen Vertragsverlängerung an. Preisänderungen können auch insoweit nur zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung und nach Maßgabe von Ziffern 3.2 bis 3.5 erfolgen. Das Recht zur Anpassung der weiteren Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.1.2 bleibt hiervon unberührt.

3.3 Änderungen des Energiepreises durch Just Energy erfolgen durch einseitige Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Gewerbekunde kann diese nach § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich prüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch Just Energy sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Just Energy ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Just Energy verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.4 Die Änderung des Energiepreises wird Just Energy dem Gewerbekunden mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen in Textform mitteilen („Preisänderungsankündigung“); die Anpassung des Energiepreises wird zum jeweils angegebenen Datum („Anpassungszeitpunkt“) wirksam.

3.5 Der Gewerbekunde hat bei Änderungen des Energiepreises das Recht, den Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird Just Energy den Gewerbekunden in der Preisänderungsankündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Just Energy soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

3.6 Abweichend von den in den Ziffern 3.2 bis 3.5 getroffenen Regelungen werden Änderungen der weiteren Preisbestandteile (Ziffer 3.1.2) ohne vorherige schriftliche Ankündigung und ohne das Recht des Gewerbekunden, den Vertrag fristlos zu kündigen, an diesen weitergegeben. Dasselbe gilt für zusätzliche Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastungen oder Entlastungen, sobald diese wirksam werden.

4. Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

4.1 Just Energy erhebt monatliche Abschlagszahlungen, deren jeweilige Höhe nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs bzw. der Abrechnung der vergangenen zwölf Monate berechnet wird. Liegt keine Jahresabrechnung vor, kann Just Energy unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Gewerbekunden eine Schätzung vornehmen.

4.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wird zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten darf, und zum Ende des Lieferverhältnisses seitens Just Energy eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.

4.3 Im Falle einer Preisänderung innerhalb des Abrechnungszeitraumes werden der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet und die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst. Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten angemessen zu berücksichtigen.

4.4 Zahlungsbeträge werden grundsätzlich 14 Kalendertage nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig. Abschlagszahlungen werden gemäß der Fälligkeitsregelung im Abschlagsplan ohne Abzug zur Zahlung fällig und mittels Basislastschrift vom angegebenen Konto eingezogen. Sofern der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss der Just Energy kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wählt er damit automatisch die Zahlungsoption Überweisung. Andere als die vorbezeichneten Zahlungsmittel sind ausgeschlossen.

4.5 Etwaige Einwände gegen Rechnungen berechtigen nur dann zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen offensichtliche Fehler ergeben. Diese Einwände können nur binnen

30 Tagen nach Zugang der Rechnung in Textform geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Gewerbekunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, in Textform geltend zu machen. Maßgeblich für die Fristerfüllung ist die Absendung der Einwände. Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung von Einwänden ausgeschlossen.

4.6 Gegen Forderungen aus Stromlieferungen kann der Gewerbekunde nur dann mit Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Ansprüche unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt sind.

5. Versorgungsunterbrechung und Befreiung von der Lieferpflicht

5.1 Just Energy ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, falls der Gewerbekunde den Vertragsbestimmungen in erheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um die Erlangung von Strom durch Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung vor Messeinrichtungen (Stromdiebstahl) zu verhindern. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen ist Just Energy berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber hiermit zu beauftragen (vgl. § 24 Abs. 3 NAV). Stehen die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder legt der Gewerbekunde glaubhaft dar, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich nachkommen wird, ist die Unterbrechung ausgeschlossen. Eine Einstellung der Belieferung (Abmeldung der Belieferung beim Netzbetreiber) ist jedoch zulässig, soweit der Gewerbekunde gemäß § 38 EnWG durch den Ersatzversorger beliefert wird. Die Androhung kann mit einer Mahnung verbunden werden. Eine Zuwiderhandlung im vorstehenden Sinne ist insbesondere gegeben, soweit der Gewerbekunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus Abschlagszahlungen, Jahres- oder sonstigen Rechnungen in Höhe von gesamt mindestens EUR 100,00 in Verzug ist.

5.2 Just Energy ist in folgenden Fällen von der Lieferpflicht befreit:

- bei Unterbrechungen bzw. Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, bei denen es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs (z. B. des Netzanschlusses) handelt; Schadensersatzansprüche sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV),
- soweit der Netzbetreiber den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung oder der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat,
- soweit Just Energy an der Lieferung, Erzeugung oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt bzw. sonstiger Umstände, deren Beseitigung Just Energy unmöglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

5.3 In den unter Ziffer 5.2 genannten Fällen ist Just Energy verpflichtet, dem Gewerbekunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Unterbrechung zusammenhängenden Tatsachen in dem Umfang Auskunft zu geben, als sie Just Energy bekannt sind oder von Just Energy in zumutbarer Weise aufgekärt werden können. Just Energy ist berechtigt, nach einer Unterbrechung die Leistungspflichten mit Rücksicht auf versorgungstechnische Gegebenheiten in angemessener Frist stufenweise wiederaufzunehmen.

6. Messeinrichtungen und Ablesung

6.1 Der von Just Energy gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen i.S.v. § 2 Nr. 10 MsbG festgelegt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, Just Energy, einem von diesen Beauftragten oder vom Gewerbekunden selbst abgelesen. Der Gewerbekunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Der Gewerbekunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder nimmt der Gewerbekunde die Selbstablesung nicht oder verspätet vor, können Just Energy oder der Netz- bzw. Messstellenbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

6.2 Der Gewerbekunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen und zur Ablesung Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gewähren, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

6.3 Just Energy ist verpflichtet, auf Verlangen des Gewerbekunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 2 Abs. 4 Eichgesetz zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt Just Energy, soweit die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, anderenfalls trägt sie der Gewerbekunde. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachrichtlich. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Gewerbekunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zugrunde zu legen.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwölf Monate soweit sich keine abweichende Vertragslaufzeit für das gewählte Stromprodukt aus dem dazugehörigen Produktdatenblatt bzw. dem Auftragsformular ergibt. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der entsprechenden Vertragslaufzeit jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht zu deren Ende hin von einer Vertragspartei gekündigt wird.

7.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen (Mindest-)Vertragslaufzeit gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt hiervon unberührt. Ein solches Recht steht Just Energy insbesondere in den Fällen der Versorgungsunterbrechung nach vorstehender Ziffer 5. zu. Jede Kündigung bedarf der Textform.

7.3 Der Gewerbekunde hat Just Energy eine Verlegung seines Geschäftssitzes (Umzug) spätestens 4 Wochen vorher in Textform unter Nennung des genauen Umzugsdatums und der neuen Abnahmestelle (Geschäftsanschrift) anzuzeigen. Ein Umzug des Gewerbekunden beendet den Liefervertrag zum Ende des dem mitgeteilten Umzugsdatum folgenden Kalendermonats, wenn die Belieferung durch Just Energy an der neuen Abnahmestelle nicht möglich ist. Hierüber wird Just Energy den Gewerbekunden rechtzeitig informieren. Im Falle einer Geschäftsaufgabe kann der Gewerbekunden den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Geschäftsaufgabe ist auf Anforderung der Just Energy nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage einer Kopie der Gewerbeabmeldung.

8. Haftung

8.1 Für Schäden, die dem Gewerbekunden durch Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung entstehen, ist eine Haftung von Just Energy insoweit ausgeschlossen, als es sich hierbei um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt (Ziffer 5.2). Etwaige Ansprüche, die hieraus resultieren, sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Ursache der Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit Just Energy zugerechnet werden kann und schuldhaft verursacht wurde.

8.2 Im Übrigen ist die Haftung von Just Energy sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann (sog. Kardinalpflichten). Der Gewerbekunde ist verpflichtet, Just Energy unverzüglich über einen etwaig ihm entstandenen Schaden zu unterrichten.

9. Änderungen der AGB

9.1 Änderungen dieser AGB werden durch Just Energy spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Änderungen der AGB können sich insbesondere aufgrund von

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Just Energy Deutschland GmbH für **Gewerbekunden Strom**



Änderungen der gesetzlichen und/oder regulatorischen Rahmenbedingungen ergeben bzw. aus einem Interesse an der Wiederherstellung der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse).

9.2 Im Falle einer Änderung der AGB kann der Gewerbekunde dieser Änderung bis zu ihrem geplanten Wirksamwerden widersprechen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs genügt. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Darüber hinaus kann der Gewerbekunde den Vertrag im Falle von Änderungen bis zu deren Wirksamwerden außerordentlich kündigen. Etwaige Preisänderungen stellen keine Änderung der AGB dar, sondern richten sich stets nach den unter Ziffer getroffenen Regelungen.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Stromliefervertrag einschließlich dieser AGB ist Hamburg, sofern der Gewerbekunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

10.2 Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet unter Ausschluss des internationalen Privatrechts deutsches Recht Anwendung, sofern der Gewerbekunde Kaufmann ist.